



ZAAR

Zentrum für Arbeitsbeziehungen
und Arbeitsrecht

VORTRAGSREIHE

Donnerstag, 6. Dezember 2018 / 19:30 Uhr

Die Haftung des Organs und/oder des leitenden Angestellten für Bußgelder

Referent:

Dr. Knut Müller

(dkm Rechtsanwälte. Kanzlei für Arbeitsrecht.)

- I. Mögliche Ausgangssachverhalte
- II. Anspruchsbegründung
- III. Schadensbegriff
- IV. Einwendungen
- V. Gerichtliche Entscheidungen
- VI. Literatur

I. Mögliche Ausgangssachverhalte

1. Kartellrecht

Bsp.: Lieferanten sprechen sich jahrelang über Quoten, Preise und Gebiete bei der Belieferung von Kunden mit Schienen ab. Konkrete Absprachen erfolgen dabei durch die regionalen Vertriebsleiter. Die Geschäftsführer beteiligen sich aktiv an Absprachen und/oder unterbinden solche trotz Kenntnis nicht. Das Bundeskartellamt verhängt eine Geldbuße in dreistelliger Millionenhöhe gem. §§ 1, 81 GWB.

2. WpHG, MAR

Bsp. 1: Die M + P AG verstößt gegen § 114 Absatz 1 S. 2 und 3 WpHG in Bezug auf die Jahresfinanzinformationen für das Geschäftsjahr 2017. Die BaFin verhängt eine Geldbuße.

Bsp. 2: Die G AG veröffentlicht eine Insiderinformation nicht rechtzeitig und verstößt gegen Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 1 der Marktnissbrauchsverordnung (MAR). Die BaFin verhängt eine Geldbuße zulasten der G AG gem. § 120 WpHG n.F. (§ 39 WpHG. a. F.).

1. Schadenersatz aus Vertrag, § 280 BGB i. V. m. Dienst-/Arbeitsvertrag

- Vertragspflichtverletzung

Der Arbeitnehmer hat, zumindest als Ausfluss seiner arbeitsvertraglichen Nebenpflicht aus §§ 242, 241 Abs. 1 BGB, alles zu unterlassen, was dem Arbeitgeber oder Betrieb abträglich ist (BAG, Urteil vom 16.08.1990 – 2 AZR 113/90). Kartellabsprachen stellen eine Vertragspflichtverletzung dar, sie verstoßen u. a. gegen § 1 GWB, § 298 StGB, § 263 StGB.

- Kausalität der Pflichtverletzung
- Schaden
- Verschulden
- Haftungsausfüllende Kausalität

2. Schadenersatz aus Gesetz

a) § 93 Abs. 2 AG; § 43 Abs. 2 GmbHG

- Pflichtverletzung

§ 93 Abs. 1 AG § 43 Abs. 1 GmbHG verpflichten die Geschäftsleiter in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

- Die **Legalitätspflicht** bezieht sich zum einen auf die durch das GmbHG, Satzung und Geschäftsordnung konkretisierten Ge- und Verbote und verpflichtet die Geschäftsführer zum anderen, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten, die das Unternehmen als Rechtsobjekt im Außenverhältnis betreffen, einschließlich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts.

- Nach der den Geschäftsführer treffenden **Organisations- u. Überwachungspflicht** hat der Geschäftsführer ganz allgemein in betrieblicher und personeller Hinsicht das Unternehmen so zu organisieren, dass der Gesellschaftszweck am Besten realisiert werden kann. Der Geschäftsführer muss für eine Organisation sorgen, die ihm die Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft jederzeit ermöglicht und auch Überwachungssysteme einrichten, mit dem Risiken für den Unternehmensfortbestand erfasst und kontrolliert werden können.
- Der konkrete Inhalt der Unternehmensorganisationspflichten richtet sich nach Art und Größe des betreffenden Unternehmens.

- Ziff. 4.1.3 des deutschen Corporate Governance Kodex:
„Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch Konzernunternehmen hin (Compliance).“
- Dabei ist im Rahmen des den Geschäftsführer treffenden Pflichtenkreises weitergehend § 130 OWiG von Relevanz. § 130 OWiG enthält bußgeldbewehrte Organisations- und Aufsichtspflicht.
- Schaden
- Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden
- Verschulden

- b) § 826 BGB; §§ 830 Abs. 1 S. 2, 840; §§ 426, 840 BGB;
§ 33 GWB i. V. m. § 426 BGB

Schaden i.S.d. § 43 Abs. 2 GmbHG ist jede Minderung des geldwerten Gesamtvermögens (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 16.04.2008 – 1 U 136/05).

Schadensbegriff zu § 43 Abs. 2 GmbHG = allg. Schadensbegriff nach §§ **249 ff. BGB** auf Basis des Begriffs der Differenzhypothese.

Differenzhypothese = Vermögensschaden (+), wenn der tatsächliche Wert des Gesellschaftsvermögens geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis haben würde.

Im Rahmen der im Innenverhältnis bestehenden Regressansprüche sind sämtliche vermögenswerten Nachteile für die Gesellschaft auszugleichen, die nicht eingetreten wären, wenn das Organ sich pflichtgemäß verhalten hätte. Nicht erforderlich ist eine dem Gesellschaftszweck widersprechende Vermögensbeeinträchtigung.

Bußgeldzahlung = Schaden i. S. v. § 249 BGB, da die Bußgeldzahlung zu einer Verminderung des Gesellschaftsvermögens führt.

Der Ersatzanspruch findet seine Grenze nur im objektiven Schaden, den das Organ schuldhaft verursacht hat (BGH, Urteil vom 21.04.1997 - Az.: II ZR 175/95). Es gilt der Grundsatz der Totalreparation. Somit keine Grundlage für verhältnismäßige Begrenzung des Bußgeldschadens (z. B. auf Höhe des § 81 Abs. 4 GWB) bei Innenregress.

OLG Frankfurt, Urteil vom 16.04.2008 – 1 U 136/05:

„Die persönliche Haftung des Geschäftsführers ist gesetzlicher Standard, von dem nicht abgewichen werden kann; sie trifft jeden Geschäftsführer unmittelbar persönlich und ist in der Höhe unbeschränkt, was ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für den Geschäftsführer darstellen kann.“

1. Mitverschulden
2. § 81 GWB
3. § 242 BGB
4. Arbeitnehmerhaftung

1. Mitverschulden

Denkbar z. B. bei Weisung der Organe der Konzernobergesellschaft an GF zu rechtswidrigem Handeln in der von ihm geleiteten Gesellschaft.

aber: Keine Wissenszurechnung im Konzern

Weder die Beteiligungsverhältnisse noch die bloße Abhängigkeit genügen für eine Zurechnung. Die Rechtspersönlichkeit der den Konzern konstituierenden juristischen Personen ist grundsätzlich zu respektieren und steht daher auch, was eine Wissenszurechnung betrifft, einer Einheitsbetrachtung entgegen.

2. § 81 GWB

Die Wertungen des Kartell(ordnungswidrigkeiten)rechts stehen einer Abwälzung von Bußgeldern auf den Geschäftsleiter entgegen.

Der Gesetzgeber hat in § 81 GWB eine Entscheidung darüber getroffen, wer die verhängte Geldbuße tragen muss. Diese Entscheidung liefe ins Leere, wenn ein Unternehmen als Adressatin der Bußgeldbescheide von ihrem Organvertreter Ersatz verlangen kann.

Der Zweck der Unternehmensbuße gehe dahin, das Unternehmen selbst zu treffen. Der darin enthaltene Vorwurf ist der eines Organisationsverschuldens in Form einer nicht ausreichenden Kontrolle der Organe. Unternehmen und Unternehmensträger sollten durch fühlbare Einbußen zu einer angemessenen Kontrolle angehalten werden.

aber: für die volle Haftung des Organvertreters im Innenverhältnis für Kartellbußgelder sprechen u. a.:

(1) Trennung zwischen zivilrechtlicher Lastentragung/Innenhaftung des Organs und kartellrechtlicher Außenhaftung

- § 81 GWB regelt nur die Sicherstellung der effektiven Durchsetzung des Kartellrechts.
- § 93 Abs. AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG dienen primär dem Schutz des Gesellschaftsvermögens und regeln den – unbeschränkten – wirtschaftlichen Ausgleich zwischen zwei Zivilrechtssubjekten.

(2) Kein Vorrang des Kartell(ordnungswidrigkeiten)rechts vor dem Zivilrecht

(3) Kein Regressausschluss wegen Verfehlung des Sanktionszwecks der Geldbuße; vielmehr Stärkung der Prävention durch Regressrisiko für das verantwortliche Organ

(4) Kein Regressausschluss wegen der Verwirklichung des betrieblichen Risikos; Organ soll ja gerade dieses Risiko verhindern

(5) Kein Regressausschluss wegen Höchstpersönlichkeit der Geldbuße (vgl. auch Rspr. zur Steuerberaterhaftung, BGH, Urteil vom 14.11.1996 – IX ZR 215/95; Urteil vom 15.04.2010 – IX ZR 189/09); Trennung zwischen Zahlungspflicht und persönlicher Betroffenheit

(6) Keine Übertragbarkeit der Rechtsprechung zur fehlenden Pflicht der Übernahme von Geldbußen im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

(7) Kein Rechtsmissbrauch wegen angeblicher Existenzvernichtung des Organs

3. § 242 BGB

a) Die Geltendmachung der einem Unternehmen entstandenen Schäden kann über den Rechtsgedanken des § 242 BGB wegen Rechtsmissbrauchs ausgeschlossen sein, wenn Kartellabsprachen im Konzern jahrelang bekannt sind und geduldet oder aktiv befördert werden, z. B. von Organen der Obergesellschaft.

aber: Keine Wissenszurechnung im Konzern (s. o.)

b) Die Inanspruchnahme des Organs führt im Falle der oftmals sehr hohen Bußgelder zu dessen Existenzvernichtung.

aber:

- Haftungsnormen kennen keine betragsgemäße Beschränkung.
- Organ kann für ausreichende Absicherung über D&O sorgen.
- Organ soll Ausschluss des Innenregresses nicht in sein Verhaltenskalkül einbeziehen. Regress stärkt also Präventionsziel.

4. Arbeitnehmerhaftung

- § 619a BGB Beweislast
aber: Beweiserleichterungen für AG über Feststellungen des Bußgeldbescheides (§ 33 Abs. 4 GWB)?
- Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs beschränken AN-Haftung (nicht anwendbar auf GF/Vorstand)
 - 3 Voraussetzungen :
 - (1) Bestehen eines Arbeitsverhältnisses
 - (2) Betrieblich veranlasste Tätigkeit
 - (3) Grad des Verschuldens: - Vorsatz: AN haftet voll
 - grobe Fahrlässigkeit: AN haftet i. d. R. voll
 - mittlere Fahrlässigkeit: Schadensverteilung zwischen AG und AN
 - Leichte Fahrlässigkeit: AN haftet nicht

1. LG Essen
2. ArbG Essen
3. LAG Düsseldorf
4. BAG

1. LG Essen, Urteil vom 08.04.2013 – 44 O 49/12

a) Sachverhalt

Der an Kartellabsprachen beteiligte, ausgeschiedene Mit-Geschäftsführer machte klageweise einen Tantiemeanspruch für ein kartellbefangenes Geschäftsjahr geltend. Die Beklagte rechnete in Höhe des Tantiemeanspruchs wegen der Beteiligung des Klägers an Kartellabsprachen auf.

b) Entscheidung

Der Tantiemeanspruch des Klägers ist durch Aufrechnung gemäß den §§ 387, 389 BGB mit einem Schadensersatzanspruch der Beklagten gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG erloschen.

- Der Kläger habe nach Auffassung des LG Essen gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes im Sinne des § 43 Abs. 1 GmbHG verstoßen.
- Geschäftsführer habe gesetzwidriges Handeln zu unterlassen, durch welches dem Unternehmen Schaden entstehen kann. Hierbei habe der Geschäftsführer aktiv darauf hinzuwirken, dass gesetzwidriges Handeln unterbleibt. Gebe es bereits eine gesetzlich unzulässige Verfahrenspraxis, deren Fortführung weiteren Schaden für das Unternehmen befürchten lasse, habe er darauf hinzuwirken, dass dieses gesetzwidrige Handeln umgehend beendet werde. Ist der Geschäftsführer wie hier der Kläger - nur Mit-Geschäftsführer und sind weitere - Mit-Geschäftsführer nicht bereit, gesetzwidrige Verhaltensweisen zu beenden, habe er dies allen Gesellschaftern des Unternehmens mitzuteilen und eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeizuführen, wenn - wie hier - wegen Personenidentität zu besorgen sei, dass eine Mitteilung an den die Kartellabrede befürwortenden Geschäftsführer der Alleingesellschaft zur Beendigung des gesetzwidrigen Verhaltens nicht ausreicht.

Dies gelte auch dann, wenn er nach der internen **Geschäftsverteilung** für den an gesetzwidrigen Handlungsweisen beteiligten Geschäftsbereich nicht zuständig wäre oder ihm — wie vom Kläger vorgetragen — eine intern bestehende Zuständigkeit faktisch dadurch bestritten wurde, dass Dritte sich - entsprechend dem Vortrag des Klägers — berühten, dem Kläger als Mit-Geschäftsführer Weisungen erteilen zu können, die auf eine Fortführung gesetzwidriger Praxis abzielten.

Dies befreie den Kläger nicht von einer eigenen aus § 43 Abs. 1 GmbHG folgenden Schadensersatzpflicht, sondern führe nur dazu, dass weitere Mit-Geschäftsführer gleichermaßen gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG gesamtschuldnerisch haften können.

2. Arbeitsgericht Essen, Urteil vom 19.12.2013 – 1 Ca 657/13

a) Sachverhalt

Gegen die Klägerin verhängte das BKartA wegen Kartellabsprachen beim Vertrieb von Schienen zwei Bußgelder i. H. v. insges. 191 Mio. €. Die Klägerin fordert vom Beklagten, einem ehemaligen Geschäftsführer, wegen dessen Beteiligung an und Kenntnis von den Kartellabsprachen Schadenersatz, der u. a. den Bußgeldschaden umfasst.

b) Entscheidung

Die Klägerin hat gegen den Beklagten weder einen Anspruch auf Zahlung des bezifferten Schadens in Höhe von insgesamt 191.000.000 € noch einen Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach.

ArbG sah zwar Verletzung von Überwachungspflichten dargelegt; diese seien dem Beklagten aber nicht vorzuwerfen i.S.v. § 43 Abs. 2 GmbHG.

Der Beklagte habe innerhalb des ihm zustehenden **Ermessens** gehandelt, da er auf ordnungsgemäße Konzern-Compliance vertrauen durfte. Zwar eröffneten gesetzliche Verhaltenspflichten kein unternehmerisches Ermessen, weil die Rechtsordnung prinzipiell nur gesetzestreuen Geschäftsführern Handlungsspielraum zugestehen kann. Sei die Rechtslage bzw. die konkrete Rechtsanwendung, wie vorliegend, jedoch unklar, stehe dem Geschäftsführer ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu.

Grds. bestehe **Allzuständigkeit** des einzelnen Geschäftsführers. Bei Aufteilung der Geschäfte dürfe sich der einzelne Geschäftsführer aber darauf verlassen, dass der für einen bestimmten Bereich zuständige Geschäftsführer die ihm zugewiesenen Aufgaben erledigt. Die Aufteilung diene gerade der Wahrung der **Legalitätspflichten**.

Verantwortlichkeit des Beklagten ergebe sich auch nicht aus den Bußgeldbescheiden des Kartellamts i.S. eines **Anscheinsbeweis**. Dieser könne nur gegen den Betroffenen bestehen, gegen den der Bußgeldbescheid erlassen wurde, i.E. das Unternehmen.

Haftungsausschluss auch wg. Konzern-Mitverschuldens i.S.v. § 254 BGB wegen angeblich mangelhafter Konzern-Compliance.

Haftung in voller Höhe sei überdies rechtsmissbräuchlich, da § 81 Abs. 4 GWB bei natürlichen Personen ein Bußgeld von max. 1 Mio. € vorsehe.

3. LAG Düsseldorf, Teilurteil vom 20.01.2015 - 16 Sa 459/14

a) Sachverhalt

Vgl. im Wesentlichen obige Darstellung zu ArbG Essen, Urteil vom 19.12.2013 – 1 Ca 657/13

b) Entscheidung

Die Berufung wurde hinsichtlich der Zahlungsanträge über 191 Mio. € (Bußgelder) mit Teilurteil als unbegründet zurückgewiesen. Im Übrigen wurde der Rechtsstreit ausgesetzt.

Die Abwälzung der Geldbuße auf den Geschäftsführer entwerfe nach Auffassung des LAG das differenzierte Sanktionssystem des Kartellrechts und laufe seinem spezial- als auch generalpräventiven Zweck zuwider.

LAG erkennt Zahlung der Bußgelder als Schaden der Klägerin an, urteilt jedoch einen vollständigen Regressausschluss im Innenverhältnis aus.

- LAG lehnt Literaturmeinung, die einen Haftungsausschluss wegen der klaren Trennung zwischen ordnungsrechtlicher Sanktionierung und zivilrechtlicher Lastentragung verneint, ab.
- Der mit der Geldbuße verbundene wesentliche Normzweck des § 81 GWB könne nicht wirksam erreicht werden, wenn man zivilrechtliche Innenhaftung anerkenne. Zivilrecht dürfe die ordnungsrechtliche Entscheidung nicht korrigieren. Die Unternehmensgeldbuße solle ausdrücklich das Unternehmen selbst treffen.
- Bei Abwälzung entfele entfele die generalpräventive Wirkung beim Unternehmen.

- Geldbuße (v. a. eine Gewinnabschöpfung) sei kein Schaden, sondern gleiche eine Bereicherung aus. Dieser Zweck würde durch Möglichkeit des Innenausgleiches entwertet.
- Wichtigster Zweck der Geldbuße sei überdies nicht die Rückabwicklung unerwünschter Vermögensverschiebungen, sondern die Bestrafung des Täters, d. h. des Unternehmens.
- LAG betont Unterscheidung zwischen Bußgeldern, die gegen natürliche Personen verhängt werden und solchen gegen Unternehmen i.S.d. § 81 Abs. 4 Satz 1 und 2 GWB. Differenzierter Bußgeldrahmen liefe ins Leere, wenn Unternehmensgeldbuße an die gesetzlich privilegierte natürliche Person weitergereicht werden könne, dies würde spezial- als auch generalpräventiven Zwecken zuwider laufen.

4. BAG, Urteil vom 29.06.2017 – 8 AZR 189/15

a) Rechtsfrage

Kann ein Unternehmen von seinem (ehem.) GF im Rahmen der Organhaftung ein gegen sie verhängtes (Kartell)Bußgeld als Schadenersatz einfordern?

b) Entscheidung

Die Revision der Klägerin war begründet. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung durfte nach Auffassung des BAG die Berufung nicht zurückgewiesen werden. Das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht seine Zuständigkeit zur Entscheidung einer kartellrechtlichen Vorfrage iSv § 87 Satz 2 GWB angenommen und rechtsfehlerhaft nicht geprüft, ob der Rechtsstreit ohne Beantwortung der kartellrechtlichen Vorfrage spruchreif sei.

dkm Rechtsanwälte. Kanzlei für Arbeitsrecht

28

§ 87 GWB regelt nicht nur die sachliche Zuständigkeit innerhalb des ordentlichen Rechtswegs, sondern bestimme in seinem Anwendungsbereich für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten iSv. **§ 13 GVG** eine ausschließliche Rechtswegzuständigkeit der Kartell-Landgerichte.

Dies habe zur Folge, dass auch die Gerichte für Arbeitssachen, soweit sie über bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten entscheiden, für die Entscheidung über eine kartellrechtliche Vorfrage iSv. § 87 Satz 2 GWB nicht zuständig seien.

Aus **§ 17 Abs. 2 Satz 1 GVG**, wonach das Gericht des zulässigen Rechtswegs den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten entscheidet, folge nichts Abweichendes.

Zwar gehöre hierzu auch, dass das Gericht eine rechtswegfremde, entscheidungserhebliche Vorfrage prüft und über sie entscheidet. Allerdings stelle § 87 Satz 2 GWB eine Ausnahme von dem allgemeinen prozessrechtlichen Grundsatz dar, dass die in der Hauptsache zuständigen Gerichte **Vorfragen** aus anderen Rechtsgebieten selbständig beurteilen können. Dem für Kartellrechtsfragen nicht zuständigen Nicht-Kartellgericht werde mit § 87 GWB damit nicht nur die Hauptsachenkompetenz, sondern auch die Vorfragenkompetenz genommen.

Liege die Vorfragenkompetenz bei den Kartellgerichten, greife die Bestimmung des § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG, wonach das Gericht des zulässigen Rechtswegs den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten entscheidet, nicht ein.

Exkurs: Nach Zurückverweisung an das LAG hob dieses mit Beschluss vom 29.01.2018 das Urteil des ArbG Essen vom 19.12.2013 auf und verwies den Rechtsstreit an das LG Dortmund – Kammer für Kartellsachen.

Übersicht über den wesentlichen Meinungsstand in der Literatur betreffend die Haftung von Organen für Unternehmensgeldbußen:

Pro	Contra
Frank Bayreuther, NZA 2015, S. 1239 ff.	Gregor Bachmann, BB 2015, S. 907 ff.
Walter Bayer, Festschrift für Karsten Schmidt zur 70. Geburtstag 2009, S. 85, 95 ff.	Meinrad Dreher, Festschrift für Horst Konzen 2016, S. 85 ff.
Walter Bayer, Philipp Scholz, GmbH-Rundschau, 2015, S. 449 ff.	Meinrad Dreher, in: Krieger/Schneider, Handbuch Managerhaftung, 2. Aufl. 2010, § 31 Rn. 86
Elke Bicker, AG 2014, S. 8 ff.	Markus J. Friedl, Laura A. Titze, ZWeR 2015, S. 318 ff.
Ulrike Binder, Jan Kraayvanger, BB 2015, S. 1219 ff.	Felix Gaul, AG 2015, S. 109 ff.
Matthias Casper, ZHR 2012, S. 617, 625 f.	Wulf Goette, ZHR 2012, S. 589 ff.
Arthur Robert Fabisch, ZWeR 1/2013, S. 91 ff.	Norbert Horn, ZIP 1997, S. 1129 ff.
Holger Fleischer, Der Betrieb, 2014, S. 345 ff.	Anni Kollmann und Christian Aufdermauer, BB 2015, S. 1018 ff.
Jochen Glöckner, Ken Müller-Tautphaeus, AG 2001, S. 344 ff.	Stefan Thomas, NZG 2005, S. 1409 ff.
Mathias Habersack, ZHR 2013, S. 782, 801	Bernd Weller, Compliance Manager, 10.02.2015, http://www.compliance-manager.net/fachartikel/mitarbeiter-haften-nicht-fuer-kartellbussen-aber-auf-schadensersatz-022015
Mathias Habersack, Karlsruher Forum 2009, S. 32 f.	

Frank Sebastian Hack, Europäische Hochschulschriften II/5273, Vorstandsverantwortlichkeit bei Kartellverstößen, S. 78 ff.	
Nils Hauger, Christoph Palzer, ZGR 2015, S. 33, 53 ff.	
Mayeul Hiéramente, Deutscher Anwalt Spiegel, 3/2015	
Thomas Kapp, Daniel Gärtner, CCZ 5/2009, S. 168, 170	
Thomas Kapp, Karin Hummel, ZWeR, 3/2011, S. 349 ff.	
Christian Kersting, ZIP 2016, S. 1266 ff.	
Jens Koch, Liber Amicorum für Winter 2011, S. 327, 333 ff.	
Jens Koch, AG 2012, S. 429 ff.	
Jens Koch, in: Hüffer/Koch, AktG, 12. Aufl. 2016, § 93 Rn. 48	
Sebastian Konrads, Urteilsbesprechung vom 27.01.2015, http://kartellblog.de/2015/01/27/sebastian-konrads-regress-von-unternehmensgeldbussen-bei-geschaeftsleitern/	
Sebastian Konrads, Dissertation 2012, Entschärfung des Haftungsrisikos des verantwortlichen Vorstands einer AG zum Zwecke der Inanspruchnahme einer kartellrechtlichen Kronzeugenregelung, S. 34 ff.	

Michael Pant, CCZ 5/2015, S. 224 ff.	
Jochem Reichert, ZHR 2013, S. 756 ff.	
Alexander Reuter, BB 2016, S. 1283, 1287 ff.	
Thorsten Schöne, Sabrina Petersen, AG 2012, S. 700 ff.	
Ulrich Rust, ZWeR 2015, 299, 309	
Spindler, in: MünchKommAktG, 4. Aufl. 2014, § 93 Rn. 172	
Oliver Suchy, NZG 2005, S. 591	
Christoph Thole, ZHR 2009, S. 504, 533	
Markus Twele, Die Haftung des Vorstands für Kartellrechtsverstöße, 1. Aufl. 2013, S. 165	
Ulrich Wackerbarth, FernUni Hagen, 28.12.2012	
Mark Zimmer, Michael Walther, BB 2017, S. 629 ff.	
Rüdiger Werner, CCZ 4/2010, S. 143 ff.	
Nicole Willms, International Compliance Update 2/2015, S. 4	
Wilsing, in: Krieger/Schneider, Handbuch Managerhaftung, 2. Aufl. 2010, § 27 Rn. 39	
Martin Zimmermann, WM 2008, S. 433, 436 ff.	